

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/08_2021

Lausanne, 16. April 2021

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 16. März 2021 ([5A 755/2020](#))

Persönlicher Verkehr mit Kindern nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Das Bundesgericht äussert sich zum Recht auf persönlichen Verkehr mit den Kindern nach Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft. Dem Ex-Partner des rechtlichen Elternteils kann im Regelfall ein Besuchsrecht gewährt werden, wenn sich zum Kind eine "soziale" Elternbeziehung entwickelt hat und wenn das Kind im Rahmen eines gemeinsamen Elternprojekts gezeugt wurde und innerhalb der Paarbeziehung aufgewachsen ist. Andere Kriterien, wie etwa eine Konfliktsituation zwischen den Ex-Partnern, müssen in diesem Fall in den Hintergrund treten.

Zwei Frauen hatten ihre Partnerschaft 2015 eintragen lassen. Eine der Frauen gebar 2016 nach künstlicher Befruchtung im Ausland zunächst ein Kind und eineinhalb Jahre später Zwillinge. Das Paar trennte sich 2018. Das zuständige Genfer Gericht sprach 2019 die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft aus. Das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht des Kantons Genf gewährte der Ex-Partnerin der Mutter ein zweiwöchentliches begleitetes Besuchsrecht für die Kinder. Der Genfer Gerichtshof hob das Besuchsrecht auf Klage der Mutter 2020 auf; dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass ein Besuchsrecht nicht dem Wohl der Kinder diene. Die Ex-Partnerin habe die Kinder seit der Trennung nicht mehr gesehen und es sei unwahrscheinlich, dass die Kinder sich noch an sie erinnern könnten. Hinzu komme, dass die Trennung konfliktbeladen und von gegenseitigen Strafanzeigen begleitet gewesen sei.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde der Ex-Partnerin der Mutter gut und hebt das Urteil des Gerichtshofs auf. Gemäss Artikel 274a des Zivilgesetzbuches (ZGB) kann auch anderen Personen als den Eltern ein Anspruch auf persönlichen Verkehr mit den Kindern eingeräumt werden, wenn ausserordentliche Umstände vorliegen und dies dem Wohle des Kindes dient. Darauf wird auch im Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) verwiesen.

Als "ausserordentliche Umstände" im Sinne von Artikel 274a ZGB können Situationen gelten, wo das Kind eine "soziale" Elternbeziehung zur anderen Person entwickelt und diese elterliche Pflichten übernommen hat. Was das Wohl des Kindes betrifft, ist die Art der Beziehung zwischen dem Kind und der um persönliche Kontakte ersuchenden Person zu beurteilen, vor allem, ob sich zwischen ihnen eine besondere Beziehung entwickelt hat. Gemäss der Botschaft des Bundesrates zum Partnerschaftsgesetz kann ein Besuchsrecht dann gewährt werden, wenn das Kind eine intensive Beziehung zur Partnerin der Mutter oder zum Partner des Vaters aufgebaut hat und die weitere Pflege dieser Beziehung seinen Interessen dient. Die Aufrechterhaltung der Beziehung ist grundsätzlich zum Wohl des Kindes, wenn die um Besuchsrecht ersuchende Person nicht nur Lebenspartner oder eingetragener Partner des rechtlichen Elternteils war, sondern zudem die Rolle des nichtbiologischen Wunschelternteils übernommen hat, das Kind also im Rahmen eines gemeinsamen Elternprojekts gezeugt wurde und innerhalb der Paarbeziehung der beiden Wunschelternteile aufgewachsen ist. In einer solchen Situation stellt die Drittperson für das Kind eine echte elterliche Bezugsperson dar. Andere Wertungskriterien, wie etwa eine Konfliktsituation zwischen den Ex-Partnern, müssen dann in den Hintergrund treten. Solche Gründe genügen im Regelfall nicht, um ein Interesse des Kindes an der Fortführung der Beziehung zu verneinen. Im konkreten Fall wird die Sache zur Vornahme zusätzlicher Abklärungen und zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückgewiesen. Sie wird abklären müssen, ob die Kinder eine soziale Elternbeziehung zur Partnerin ihrer Mutter hatten und wie sich mit Blick auf die Beurteilung des Kindeswohls die Umstände genau gestaltet haben.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 16. April 2021 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [5A_755/2020](#) eingeben.